Nr. 280. 12. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3172) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus. Einzelne Nummer 6 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: Gustav Wabersky in Hamburg.

Mittwoch, den 30. November 1898.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Delatorenthum.

Unter Denunziation im strafrechtlichen Sinne versteht man eine an die Justizorgane gerichtete Anzeige über begangene oder beabsichtigte Vergehen bezw. Verbrechen zu dem Zwecke, ihre Bestrafung oder Verhinderung herbeizuführen. Man unterscheidet zwischen einem Recht der Denunziation, das Jeder hat, und dessen Ausübung von Fall zu Fall nach den Motiven, unter moralischen Gesichtspunkten zu beurtheilen ist — und einer durch Gesetz oder durch Gebot irgend einer Autorität oder Macht vorgeschriebenen Verpflichtung zur Denunziation.

Dieses „Hilfsmittel der strafenden Gerechtigkeit“ ist so alt, wie die Justiz selbst. Sowohl das nach rechtlichem und moralischem Ermessen anzuerkennende Bedürfniß, sich selbst und Andere gegen wirkliche Ungerechtigkeiten und unverdiente Schädigungen zu schützen, als auch Uebelthäter zu verdienter Rechenschaft zu ziehen; religiöser und politischer Fanatismus; Bosheit, Niedertracht, Rachsucht und Habsucht, kommen bei der Denunziation in Betracht und verleihen ihr einen sehr verschiedenen Karakter. Immer war sie vorwiegend, entsprechend ihren Motiven, schlechten und schlimmen, oft gradezu gemeingefährlichen Karakters. Und stets hat die „strafende Gerechtigkeit“ bezw. die Gewalt, der sie ein dienstwilliges Werkzeug war, das selbst verschuldet. Der Karakter der Denunziation ist immer ein getreues Spiegelbild des Geistes und der Interessen, welche die Strafrechtspflege beherrschen. Ihren schlimmsten Karakter nimmt sie da an, wo sie politischen oder religiösen Unterdrückungsbestrebungen, dem Kampfe des bevormundenden Geistes gegen Freiheit und Gerechtigkeit, Aufklärung und Wissen dient, der Vergewaltigung der freien Meinungsäußerung und alles freigeistigen und freiheitlichen Strebens Vorschub leistet.

Diese Art von Denunziation ist ein trauriges Erbtheil der Kulturmenschheit; sie hat sich aus dem grauen Alterthum fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht, um auch noch in unserer Zeit eine verächtliche und verhängnißvolle Rolle zu spielen. Die Blätter der Geschichte, welche über sie berichten, sind ein Denkmal der Schande. Immer war das politische Delatorenthum die Begleiterscheinung unheilbarer politischer Korruption, eines der Symptome der Fäulniß des öffentlichen Wesens. So im alten Rom unter der Herrschaft des Cäsarismus, der die wahnsinnige Idee gebar, der Herrscher sei ein gottgleiches oder gottähnliches Wesen. An den auf Grundlage dieser Idee, der wahnsinnigsten Ueberhebung und Anmaßung, konstruirten „Majestäts“-Begriff mit seiner Konsequenz der Majestätsbeleidigung knüpft die Geschichte des Delatorenthums in seiner scheußlichsten Wesenheit an. Um seiner Despotie eine feste Grundlage zu geben, schuf Tiberius das sogenannte „Majestätsgesetz“, welches die Person des Kaisers für heilig und unverletzlich, die „Majestätsbeleidigung“ für ein todeswürdiges Verbrechen erklärte. Besondere Majestäts-Gerichte wurden eingesetzt, um die Angeklagten zu richten, und diese Gerichte, nur darauf bedacht, der Hochmuthstollheit des Despoten zu schmeicheln, öffneten dem schändlichsten Delatorenwesen ein weites und ergiebiges Feld. Es gab genug Schurken, die in begründeter Aussicht auf Belohnungen die Rolle von Spionen und heimlichen Angebern (delatores) übernahmen und eine Menge Unschuldiger dem Richtbeile überlieferten. Wurde den Delatoren doch ein Theil von dem Vermögen der Verurtheilten zugesprochen. Auch der Privathaß suchte seine Befriedigung durch das Majestäts-Gesetz; denn das leichteste und sicherste Mittel, sich eines Feindes zu entledigen, bestand darin, ihn der „Majestätsbeleidigung“ zu beschuldigen.

Und wie wenig gehörte dazu, die „Majestät“ zu „beleidigen“! Alles war „Majestätsbeleidigung“, was nicht Majestätsverherrlichung war. Selbstverständlich kannte man auch schon die „indirekte Majestätsbeleidigung“ und den dolus eventualis. Unter Tiberius ereilte den Geschichtsschreiber Cremutius Cordus das Schicksal, als Majestätsverbrecher deshalb abgeurtheilt zu werden, weil er den Brutus gelobt und Cassius den letzten Römer genannt haben sollte. Die Richter nahmen als möglich an, daß damit die Majestät habe herabgesetzt oder bedroht werden sollen. Die moderne Justiz braucht sich also nichts einzubilden auf ihren dolus eventualis, der ja auch schon in Majestätsbeleidigungsprozessen Anwendung gefunden hat.

Nach den Schilderungen des Tacitus und anderer Geschichtsschreiber war das römische Delatorenthum genau so geartet, wie dieses Gesindel noch heute geartet ist. „Ein Wort, das dem Mann entfährt, eine unbewachte Miene reicht für den lauernden Angeber aus. Doch nicht genug damit, führt die in dem ganzen Institute der Angeberei liegende Korruption zur Ausbreitung des Treibens der Provokationsagenten. Durch kühne tadelnde Worte über den Herrscher erwecken diese Leute Vertrauen und entlocken dem Unvorsichtigen die Kundgabe seiner geheimsten Gedanken; er meint, ein Pfand für die Zuverlässigkeit des Delatoren zu besitzen und sieht sich sofort in den Kerker geworfen. Kinder verriethen ihre Eltern, Frauen ihre Gatten.“ (Martial.) Das war das System, welches die Gewalthaber und ihre feilen Knechte als das „zur sittlichen Regenerirung Roms“ nothwendige beachteten. Appolonius von Tyana nennt Rom „die Stadt der Augen und Ohren, wo man nicht an Neuerungen im Staate denken kann, falls man nicht nach dem Tode großes Verlangen trägt“. Und Tacitus urtheilt: „Der Verkehr des Redens und Hörens war durch Spione und Horcher so gut wie abgeschnitten; auch das Gedächtniß selbst hätten wir mit der Sprache verloren, wenn es ebenso in unserer Macht gestanden hätte, zu vergessen, als zu schweigen.“

Wie eine Seuche haben diese Erscheinungen in späteren Zeiten sich periodisch wiederholt. Im Mittelalter erwuchs der Hierarchie ein nicht minder entsetzliches Delatorenthum, und zwar eines „zur größeren Ehre Gottes“, die Konsequenz der Strafgewalt, welche die Kirche sich beilegte nach Maßgabe des Dogmas, daß ihr das Gericht gebühre über die „Frevler wider Gott“. Die von der Theologie vorgeschriebenen Religionspflichten umfaßten den ganzen Menschen in all' seinem Denken und Handeln. Jede Verletzung dieser Vorschriften wurde als Religionsverbrechen betrachtet und bestraft. Hatte der Despot Tiberius die Beleidigung der kaiserlichen „Majestät“ als schwerstes Verbrechen hingestellt und erklärt: um die Beleidigung der Götter mögen diese sich selbst kümmern, das gehe die Menschen nichts an — so erklärte nunmehr die Kirche es als ihre erste Pflicht, die „unendliche Majestät Gottes“ vor Beleidigung zu schützen. Gotteslästerung, Abfall von der Religion, Sektirerei und Ketzerei wurden die Kardinalverbrechen, denen nachzuspüren und die zur Anzeige zu bringen als ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk galt. Es war den Gläubigen gradezu zur Pflicht gemacht, von solchen „Verbrechen“ Mittheilung zu machen. Religiöser Fanatismus, Furcht vor der geistlichen Gewalt, Schurkerei verbanden sich, durch Denunziation dem hierarchischen Despotismus Hekatomben von Opfern zuzuführen. Die „heilige Inquisition“ mit ihrem Delatorenthum, gerichtet gegen die Freiheit des Geistes, hat unendlich viel mehr Blutschuld auf sich geladen, als irgend eine andere dem Fortschritt widerstrebende Macht.

Aus neuerer Zeit sei hier nur das infame Delatorenthum erwähnt, das zur Schande Deutschlands in den zwanziger und dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, während der traurigen Zeit der „Demagogen“-Hetze, seine Wirksamkeit entfaltete, um Staat und Gesellschaft vor dem „Umsturz“ durch den bürgerlichen Liberalismus zu retten.

Und was haben wir selbst schon seit Gründung des neuen Deutschen Reiches erlebt? Unter der Herrschaft des „Heros“ waren die Bismarck-Beleidigungs-Prozesse an der Tagesordnung. Weitaus die meisten dieser nach vielen Hunderten zählenden Prozesse entsprangen verächtlicher Denunziation, deren so mancher Staatsanwalt mit wahrhaft fanatischem Eifer sich annahm. Selbst die arme Näherin wurde nicht verschont, die ihrem Groll wider den „Heros“ Ausdruck gegeben.

Anläßlich der Attentate auf Kaiser Wilhelm I. brach unter den „Patrioten“ eine wahre Denunziationsseuche aus, die sich gegen Majestätsbeleidiger richtete. So arg wüthete diese Seuche, so zahlreich liefen die anonymen Anzeigen ein, daß einzelne Staatsanwälte sich genöthigt sahen, öffentlich zu erklären, daß sie solchen Anzeigen in Zukunft nicht mehr stattgeben würden.

Dann kam die Zeit des Ausnahmegesetzes gegen die „gemeingefährlichen“ Bestrebungen der Sozialdemokratie, und mit ihr eine neue Aera der nach allen Regeln der Kunst politischer Polizei systematisch betriebenen Spitzelei, Provokation und Angeberei.

Und gegenwärtig treibt der Majestätsbeleidigungs-Denunziations-Unfug wieder massenhaft Blüthen der scheußlichsten Art. Da jammern selbst konservative Blätter, daß nicht die heiligsten Bande der Familie vor solchen Denunziationen Schutz bieten, daß Kinder ihre Eltern, Eltern ihre Kinder, Frauen ihre Männer angeben und daß das eine Schande sei. Freilich ist's eine Schande! Aber die Verantwortung dafür fällt zurück auf die reaktionäre Politik mit ihrem byzantinischen Geist, die ihrer Verfolgungssucht gegen Alles, was ihr entgegensteht, keine Grenze weiß und dabei die Majestätsbeleidigungs-Paragraphen in Anspruch nimmt in einer Weise, die lebhaft an die geschilderten Zustände im alten Rom erinnert. Juristischer Scharfsinn ist unermüdlich an der Arbeit, den Begriff der Majestätsbeleidigung nach Möglichkeit zu erweitern. In demselben Maße, wie das geschieht, wächst das Delatorenthum. Wer dieses verwirft, der muß füglich auch jene Paragraphen verwerfen, welche die Quelle des Uebels sind.

Noch auf eine andere Art „Verbrechen“ hat die Denunziationssucht in letzter Zeit sich geworfen, auf die „Streikverbrechen“. Nachdem von verschiedenen Autoritäten so ziemlich Alles, was Arbeiter zu Gunsten eines Streiks in völlig loyaler Weise unternehmen, willkürlich zu „Verbrechen“ gestempelt und die Bekämpfung der „Mißbräuche des Koalitionsrechts“ mit an die Spitze des Programms offizieller staatserhaltender Politik gestellt worden ist — erleben wir ein beständiges Anwachsen der Denunziation wegen „Streikverbrechen“. In den weitaus meisten dieser Fälle handelt es sich lediglich um in erklärlicher und entschuldbarer Erregung hingeworfene Worte, Mahnungen, die als Drohungen oder Ehrverletzungen gedeutet worden. Die sogenannten „Arbeitswilligen“, die Streikbrecher, werden von der „gutgesinnten“ Presse und den Unternehmern gradezu aufgehetzt, solche Aeußerungen zum Anlaß zu nehmen, Streikende und ihre Freunde der Justiz zu überliefern.

Diese neueste Abart ordnungspolitischen Delatorenthums scheint leider noch bedeutender Entwicklung fähig, besonders wenn das Zuchthausgesetz kommen sollte.

Aber ein Trost ist's, zu wissen, daß der ehrliche Karakter der Masse des arbeitenden Volkes unverwüstlich ist, daß er Stand hält jeder Delatorenseuche. Für diese Masse behält das Wort Geltung:

„Der größte Schuft im ganzen Land,
Das ist und bleibt der Denunziant!“

Von der Weltbühne.

Zentrum, Konservatismus und Sozialdemokratie. — Die ultramontane „Köln. Volks-Ztg.“ hat dieser Tage der konservativen Partei vorgeworfen, daß sie den Kampf gegen die Sozialdemokratie deshalb so energisch betreibe, um der Reaktion Thür und Thor zu öffnen. Darauf bleibt die „Kreuzzeitung“ die Antwort nicht schuldig; sie versichert, das Zentrum suche die Sozialdemokratie zu schützen, um der Reaktion sich zu erwehren. Da heißt es u. A.:

„Als „Kanonenfutter“ ist der Liberalismus der Zentrums-Demokratie nicht mehr ausreichend. Darum sieht die „Kölnische Volkszeitung“ sich nach anderen Gönnern um, mit denen sie die Konservativen und „Junker“ im Schach halten könnte. Was liegt da wohl näher, als die Sozialdemokratie zu dem Zwecke, die Stellung des Zentrums zu sichern, auszunutzen? Zu einem festen Bündnisse wird man sich in der Zentrums-Demokratie mit den „Rothen“ keinesfalls verstehen. Wie könnte man jener Richtung so etwas zumuthen! Es giebt aber allerhand andere Mittelchen, um trotzdem die Sozialdemokratie für die Interessen der „regierenden“ Partei verwerthen zu können; erst kürzlich ist dergleichen in Baden zur Sprache gebracht worden. Vor allen Dingen aber scheint es die „Kölnische Volkszeitung“ darauf abzusehen, von der Sozialdemokratie alle staatlichen Maßregeln abzuwenden, um die Revolutions-Partei in genügender Stärke zu erhalten. Das rheinische Blatt kalkulirt offenbar so: Wird die Sozialdemokratie durch Repressiv-Maßregeln erheblich geschwächt, so fallen deren Mandate an andere Parteien, namentlich an die Konservativen. Dadurch wäre es möglich, im Reichstage eine Mehrheit zu bilden, bei welcher nöthigenfalls das Zentrum entbehrt werden könnte. Das Zentrum aber muß seine ausschlaggebende Position behalten — folglich kann eine starke Sozialdemokratie gar nicht entbehrt werden. Eine solche Taktik ist gemäß dem obersten Grundsatze, wonach das Wohl der Partei für das Zentrum in allererster Linie steht, ganz folgerichtig; sie macht uns auch die Thatsache, daß die Zentrumspresse im Verein mit den sozialdemokratischen Blättern gegen die „Reaktion“ wettert, das „Zuchthausgesetz“ verdammt und „Ausnahmemaßregeln“ bekämpft, durchaus erklärlich.“

Dagegen nimmt nun wieder die „Köln. Volks-Ztg.“ das Wort. Sie macht Bismarcks Politik und die reaktionären Umtriebe des Konservatismus für das Erstarken der Sozialdemokratie verantwortlich: „Statt die Sozialdemokraten von vorn herein mit Kaltblütigkeit zu behandeln, hat man sie im Deutschen Reiche zu Märtyrern gemacht, dadurch weite Kreise für sie interessirt und ihnen zur Popularität verholfen. Druck erzeugt Gegendruck; durch Ausnahmemaßregeln gegen die Sozialdemokratie haben wir ihre Widerstandskraft verzehnfacht und weiteren Kreisen den Glauben beigebracht, die Sozialdemokraten seien die beste und schneidigste Schutztruppe gegen die Reaktion.

„Wir können über die einfältige Denunziation der „Kreuzzeitung“, daß wir „Gönner“ der Sozialdemokratie seien, Angesichts solcher Erfahrungen lächelnd hinweggehen, die wahren Gönner der Sozialdemokratie sind die reaktionären Prügelpädagogen.“

Auf uns wirkt dieser Streit erheiternd. Wissen wir doch, daß alle „staatserhaltenden“ Parteien ohne Unterschied schon in der Lage gewesen sind, zu glauben, die Sozialdemokratie für ihre Zwecke benutzen zu können. Bismarck kam die Entwicklung der Sozialdemokratie sehr gelegen, um den Liberalismus an die Wand zu drücken. In jener Zeit hat auch die „Kreuzzeitung“ des Oefteren ausgeführt, daß die Sozialdemokratie ein „sehr nützliches Gegengewicht gegen die zersetzenden Ideen des Liberalismus sei“. Wir wissen ganz genau, woran wir mit den „Staatserhaltenden“ aller Art sind. Das Gute ist nur, daß die politische Spekulation, welche diese Elemente in Bezug auf die Sozialdemokratie treiben, die selbstständige Entwicklung der letzteren nicht zu hindern vermag.

Zur kommenden Militärvorlage berichtet die „Voss. Ztg.“: „Die Erhöhung der Friedenspräsenz soll schon am 1. Oktober 1899 in Kraft treten. Wie verlautet, soll der Entwurf vornehmlich begründet werden durch den Hinweis auf die Erhöhung der Präsenzstärke in den Nachbarreichen und auf die Erfahrungen im jüngsten spanisch-amerikanischen Kriege, in dem die mangelnde Bereitschaft die schlimmsten Folgen nach sich gezogen habe. Anderseits sei in absehbarer Zeit an eine Verwirklichung des russischen Abrüstungsvorschlages nicht zu denken.“

Das ist immer das alte Lied, vermittelst dessen die Völker nach einander immer tiefer in den militärischen Sumpf gelockt werden.

Der Gesetzentwurf über die Privat-Versicherungen ist, wie in der Sonntagsnummer kurz gemeldet, im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden. Der Entwurf umfaßt 117 Paragraphen. Umfangreiche Erläuterungen sind beigefügt. Er führt die Konzessionspflicht und Staatsaufsicht für private Versicherungsanstalten ein, schafft eine Reichsbehörde und beschränkt sich auf die Regelung der öffentlich rechtlichen Seite des Versicherungswesens. Die dem bürgerlichen Recht anheimfallende Ordnung des Rechts des Versicherungsvertrages ist einem besonderen Gesetz vorbehalten. Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind die folgenden:

Die Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten wird, sofern ihr inländischer Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist, durch Landesbehörden, anderenfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

Versicherungsanstalten bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubniß der Aufsichtsbehörde. — Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses, ohne Zeitbeschränkung und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, für den Umfang des Reiches.

An Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, darf die Erlaubniß nur ertheilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15—52) errichtet werden.

Zum Betriebe der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubniß außer an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nur an Unternehmungen in der Form von Aktiengesellschaften ertheilt werden.

Die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend gewährleistet erscheint oder vom Standpunkte des Gemeinwohls Bedenken gegen den Zweck oder die Einrichtung des Unternehmens zu erheben sind.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den Geschäftsbetrieb von Versicherungsanstalten, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten. Zur Befolgung ihrer hiernach erlassenen Anordnungen kann die aufsichtsführende Reichsbehörde die Inhaber und Vertreter der Anstalten durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und die Vermögenslage einer Anstalt auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Thatsachen und dem Inhalt der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig belegt und verwaltet sind.

Als aufsichtsführende Reichsbehörde wird ein „Kaiserliches Privatversicherungsamt“ mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Die Ernennung erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amts berufen werden, auf Lebenszeit. Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Privatversicherungsamt ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirath gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.

Ausländische Versicherungsanstalten, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit nicht im Folgenden ein Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Auch eine Reihe von Strafbestimmungen für Uebertretungen des Gesetzes sind vorgesehen. Die Gefängnißstrafen gehen bis zu sechs Monaten und Geldstrafen sind bis zur Höhe von M. 20 000 vorgesehen.

Schärfere Handhabung des Margarinegesetzes wird in einer preußischen Ministerialverfügung den Regierungspräsidenten zur Pflicht gemacht. In der Verfügung wird darauf hingewiesen, daß auch für Kunstspeisefett in Bezug auf die Verkaufsräume und die Aufschriften, sowie die Anbringung eines rothen Streifens dieselben Vorschriften gelten, wie für Margarine und für Margarine-Käse. Als Kunstspeisefett sind nach dem Gesetz (§ 1 Abs. 4) alle diejenigen, dem Schweinefett ähnlichen Zubereitungen zu betrachten, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden. Eine strenge Handhabung des Gesetzes sei, so sagen die Minister, umsomehr erforderlich, als anerkanntermaßen der Verbrauch von Kunstspeisefetten einen sehr großen Umfang einnimmt, die unter dem Namen „Speisefett“, „Sparfett“, „Raffinirtes Schmalz“, „Bratenschmalz“, „Amerikanisches Schweineschmalz“ und ähnlichen Bezeichnungen im Handel befindlichen Speise- und Kochfette aber häufig eine keineswegs einwandfreie Zusammensetzung aufweisen und an Nährwerth hinter dem reinen Schweineschmalz, als welches sie in der Regel dem Käufer gegenüber ausgegeben werden, erheblich zurückstehen. Namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Schweineschmalzzubereitungen, deren Einfuhr stetig wächst und im abgelaufenen Jahre nicht weniger als 976 829 Doppelzentner im Werthe von 50 Millionen Mark, darunter aus Amerika 935 622 Doppelzentner im Werthe von 43 Millionen Mark betrug, weise auf die dringende Nothwendigkeit einer thunlichst strengen und allgemeinen Durchführung der in dem Gesetze vorgesehenen Kontrolmaßnahmen hin. Insbesondere sei darauf Bedacht zu nehmen, thunlichst häufig Proben der in Betracht kommenden Fettzubereitungen zu entnehmen und auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, die Einhaltung der Deklarationsvorschriften im Handelsverkehr (§§ 1, 2, 5) und die Verfolgung der Anmeldepflicht für Räume, in denen Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird (§ 7), zu überwachen, die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen herbeizuführen und von den den Behörden eingeräumten Befugnissen zur Vornahme von Revisionen in den Räumen, wo Kunstspeisefett hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird (§ 8), möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen.

Das Margarinegesetz ist bekanntlich ein verfehltes Gesetzgebungsprodukt, das die damit verfolgten Absichten, den Margarine- und Kunstspeisefett-Verkauf zu Gunsten höherer Butterpreise, die den Junkern zu Gute kommen, zurückzudrängen, nicht hat erreichen lassen, im Gegentheil dem Butterkonsum eher geschadet hat. Die strengere Handhabung wird darin auch kaum etwas ändern.

Die Ausweisungen aus Nordschleswig. Ein Mitarbeiter des Kopenhagener Blattes „Politiken“ hat, wie dieses Blatt meldet, den Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein, Herrn v. Köller, über die Ausweisungen interviewt. Herr von Köller soll sich in „liebenswürdigster“ und „offenherzigster“ Weise dahin ausgesprochen haben, daß die Anregung zu den Ausweisungen nicht von Berlin ausgegangen sei, sondern daß die Ausweisungen auf seinen eigenen Befehl als Antwort auf die Hetzereien gegen Deutschland erfolgt seien. Auf die Frage, was die ausgewiesenen dänischen Dienstboten verbrochen hätten, soll der Herr Oberpräsident geantwortet haben: „Gar nichts, aber durch die Ausweisungen werden ihre fanatischen Dienstherren getroffen.“

Die bis jetzt angeordneten Ausweisungen wären nur als eine Probe zu betrachten, oder vielmehr als Vorspiel zu Ausweisungen in weit größerem Umfang, wenn es sich nämlich herausstellen sollte, daß die bisherigen 117 Ausweisungen den erwünschten Zweck nicht erreichen. Dieser Zweck besteht darin, die dänisch sprechende Bevölkerung Nordschleswigs dermaßen einzuschüchtern, daß sie fortan nicht mehr daran denke, Ausflüge nach Dänemark zu unternehmen, die dänischen Hochschulen zu besuchen, an dänischen Vereinen und Versammlungen Theil zu nehmen. Wenn in Dänemark noch mehr Protestmeetings abgehalten werden sollten, würden weitere Ausweisungen aus Nordschleswig erfolgen. Der dortigen Agitation müsse und solle ein Ziel gesetzt werden.

Sollte Herr v. Köller diese Motivirung wirklich gebraucht haben? Wir wissen, daß er sehr offenherzig ist und trauen ihm an Aeußerungen der Offenherzigkeit schon etwas zu. Aber dennoch erscheint es fast unglaublich, daß er so sich sollte ausgesprochen haben. Wenn es völkerrechtlich angängig wäre, in dieser Weise gegen Inländer — denn die Dienstherren sind Inländer — wie gegen Ausländer, welche völlig unschuldige Personen sind, die sich nicht einmal „lästig gemacht“ haben, mit Verwaltungsmaßregeln vorzugehen, wo gäbe es denn noch eine Grenze für polizeiliche Willkür aller Art! Warten wir ab, ob eine amtliche Desavouirung oder Richtigstellung der Mittheilungen des Kopenhagener Blattes erfolgt.

Gegenüber dem Bemühen der Offiziösen, zur Rechtfertigung der Ausweisungen aus Nordschleswig „dänische Hetzereien“ nachzuweisen, wird in einer an die „Frankf. Ztg.“ aus Flensburg von einem Deutschen gerichteten Zuschrift festgestellt, daß ein Theil der deutsch-chauvinistischen Presse in Schleswig im Hetzen und Schüren den Dänen weit voraus, und daß Manches, was man jetzt gegen die Dänen anführt, nur der Widerhall ganz unqualifizirbarer Angriffe von deutsch-chauvinistischer Seite ist. In der Zuschrift wird folgende Auslassung der „Flensburger Nachrichten“ wiedergegeben:

„Die Ausweisungen können und werden erst mit dem Augenblicke aufhören, in welchem auch die landesfeindliche Agitation aufgehört hat. Letzteres hängt aber nicht von der preußischen Regierung, sondern von Denjenigen ab, die gegen sie den landesverrätherischen Kampf führen. Und das sind zunächst die Leiter der dänischen Hetzpresse in Nordschleswig, wie Jens Jessen und Konsorten, für die, um einen biblischen Ausdruck zu gebrauchen, es besser wäre, daß ihnen ein Mühlstein an den Hals gehänget und sie ersäufet würden im Meer, wo es am tiefsten ist.“

Der Korrespondent bemerkt dazu:

„Das ist eine Auslassung, welche an Rohheit ihresgleichen sucht. Der erwähnte Jens Jessen ist nebenbei der Redaktör von „Flensborg Avis“. Wenn ich Ihnen nun sage, daß der Kampf von dieser deutschen Seite aus stets mit gleicher Brutalität geführt worden ist (ich erinnere mich z. B., daß von Schleswig mit Vorliebe als von einem Augiasstalle, der nach 1864 vom dänischen Dreck — gemeint waren die dänischen Richter — gereinigt werden müßte, geschrieben ward), so werden Sie es begreiflich finden, wenn hier und da etwas Unruhe in den dänischgesinnten Bewohnern entstand.“

So urtheilt man in nicht voreingenommenen deutschen Kreisen. Die Ungerechtigkeit der Ausweisungen wird überhaupt grade von deutscher Seite in Schleswig hervorgehoben. So heißt es in einer Zuschrift an den „Reichsboten“: Grade der Umstand, daß auch solche Personen von der Ausweisung betroffen werden, die völlig unschuldig seien und sich in keiner Weise „lästig“ gemacht haben durch Betheiligung an politischen Umtrieben, mache böses Blut und stärke das Dänenthum. Das Beamtenthum wolle schnelle Erfolge erzielen und ginge zu hitzig vor, ohne die Eigenart der dortigen Bevölkerung genügend zu kennen oder zu berücksichtigen.

Daß in der That völlig Unschuldige von der Ausweisung betroffen worden sind, kann heute nicht mehr in Abrede gestellt werden. Diese Zwangspolitik kann nur verbitternd wirken, und sie ist ebenso ungerecht wie unklug. Die Wirkungen haben die deutschen Industriellen täglich zu verspüren, um so mehr, als die schlechte Stimmung gegen Deutschland sich von Dänemark auch bereits auf Schweden und Norwegen überträgt. In einem der „Frankf. Ztg.“ vorliegenden Geschäftsbrief aus Christiania heißt es: „Gegenwärtig verzichtet man am liebsten auf die Verbindung mit deutschen Firmen.“

Die „Verständigung“ über den Obersten Militärgerichtshof, die dieser Tage von München aus signalisirt wurde, erregt in Baiern große Mißstimmung. Der ultramontane „Baierische Kurier“ erklärt: „Die Zentrumsfraktion des baierischen Landtages wird dem Kompromiß ihre Zustimmung nicht geben. Sogar Freiherr von Hertling hat in seinen Erklärungen in Berlin den Obersten Gerichtshof in München für eine Bedingung erklärt, von welcher Baiern durchaus nicht abgehen könne. Mit dieser Forderung begründete er ja zum Theile sein Entgegenkommen in der Marinefrage. Also das baierische Zentrum ist nicht zufrieden und kann nicht zufrieden sein.“

Die bauernbündlerische „N. Baier. Landesztg.“ bemerkt: „Wenn das noch eine kleine Weile so fortgeht, dann ist bald nicht viel mehr als der Herzogsmantel übrig .... Noch war uns ein schöner Rest der alten Selbstständigkeit geblieben, vor Allem ein großes Maß von Rede- und Preßfreiheit, die Militär- und Justizhoheit. Auch sie werden dahingegeben mit dem wandernden Gerichtsstand der Presse und mit der Aufhebung des Obersten Militärgerichtshofes in München. Dafür erhalten unsere Offiziere den preußischen Säbel mit Korb und das baierische Volk den preußischen Korb mit dem Säbel.“

Unser Münchener Parteiorgan trifft den Nagel auf den Kopf, indem es schreibt: „Dieses „Ergebniß“ bedeutet einen weiteren Schritt zur raschen Verpreußung, zum Siege der preußischen Reaktion in Süddeutschland. Unentwegte treu zu ihren Wittelsbachern schwörende Partikularisten mögen sich mit der dynastischen Seite der Frage abfinden, für die Anhänger einer freiheitlichen Politik kommt etwas Anderes in Betracht; sie müssen sich sagen: es giebt keine Rettung mehr vor der Alles überwuchernden preußisch-reaktionären Hegemonie im Reiche, keine Rettung und keinen Widerstand mehr seitens der süddeutschen Regierungen.“

Zur Dämpfung der vielberufenen Reichsverdrossenheit wird die „Verständigung“ also schwerlich beitragen.

Das „deutsche Volk“ — so versichern die Offiziösen — hat „einmüthig seinen Kaiser bei der Heimkehr von der Orientreise willkommen geheißen.“ Die Stimmungsmacher versuchen dabei, daß bei der Heimkehr geübte Absperrungssystem zu verhüllen. Abgesehen davon, daß Diejenigen, die sich zum „Willkommensgruß“ hier und da eingefunden haben, nicht das „deutsche Volk“ sind, das Besseres zu thun hat, als byzantinische Demonstrationen zu veranstalten, kommt in Betracht, daß die guten Leute durch die Absperrungsmaßregeln in üble Stimmung versetzt wurden. Aus München, Ulm, Stuttgart wird berichtet, daß die Absperrung der Bahnhöfe für das Publikum besonders strenge war. Selbst die Vertreter der Presse wurden zurückgewiesen.

„In welcher Zeit leben wir und wohin ist's mit „unserem Volk“ gekommen?“, so fragt der Stuttgarter „Beobachter“. „Wie wird sein Empfangsgruß entgegengenommen? Ueberall ist die stereotype Formel: „Das Publikum war strengstens abgeschlossen!“ Und trotzdem stand und stand „das Volk“ auf den Straßen und starrte in weiter Entfernung die Häuser von außen an, die ihm doch schon längst bekannt waren und hinter deren Fronten der Kaiser in der Gesellschaft der ihn begrüßenden Fürstlichkeiten und der „befohlenen“ Persönlichkeiten, streng abgeschieden von der harrenden Menge, sich bewegte. Es war eine Begrüßung durch die Fürsten und militärischen Würdenträger; vom Volk wollte man nichts. Und wohin sind wir im deutschen Reiche gekommen, wenn solche Absperrungsmaßregeln nothwendig erscheinen, wenn selbst in dem Lande, dessen Herrscher einst als größten Vorzug seiner Bewohner rühmte, daß er sein Haupt einem jeden seiner Unterthanen in den Schooß legen könnte, wenn selbst hier durch Massenaufgebote die Bahnhöfe besetzt und die ganze Bahnlinie polizeilich bewacht werden muß?“

Den Byzantinismus hat die nationalliberale Presse bekanntlich nach Kräften mit pflegen helfen. Jetzt hat derselbe aber so schauderhaft widerwärtige Züge angenommen, besonders in der Presse, daß selbst das nationalliberale „Leipziger Tageblatt“ nicht umhin kann, Folgendes zu äußern:

„Im Lande macht sich allerdings die gedruckte Byzantinerei vielfach sehr breit und, wie nicht verschwiegen werden soll, zum hervorragenden Theile in nationalliberalen Zeitungen. Eine von diesen nannte die Kaiserreise sogar eine „That für des Reiches Wohlfahrt und Festigkeit“. Es ist überhaupt nicht zu verkennen, daß ein Theil der Presse mithilft, dem deutschen Bürgerthum unrichtige Maßstäbe über die Beurtheilung des gegenwärtigen Regiments und seine vielgestaltigen Unternehmungen an die Hand zu geben. Es fehlt der Preßerörterung viel zu sehr an männlicher Herbe; die Politik wird mit Vorliebe als „süße Speise“ servirt und ein Engländer oder Amerikaner, der sich mit dem Studium unserer Zeitungen beschäftigt,